

Krematorium behält Edelmetall

Tagged as : [besitz](#), [Bestatter](#), [Eigentum](#), [Einäscherung](#), [Gegenstände](#), [gold](#), [Implantat](#), [Implantate](#), [Körper](#), [Krematorium](#), [leiche](#), [leichnam](#), [menschen](#), [Platin](#), [Ring](#), [schmuck](#), [Silber](#), [Titan](#), [tote](#), [töten](#), [toter](#), [Uhr](#), [Urne](#), [Verbrennung](#), [verstorbenen](#), [Wertgegenstände](#)

Date : 12. März 2018

In verstorbenen Menschen können 50.000 Euro und mehr in Form von Edelmetallen enthalten sein. Was passiert damit nach dem Tod der Menschen, vor allem wenn sie eingeäschert werden?

Was mit Schmuck und Wertgegenständen geschieht, die sich an einem Verstorbenen befinden, kannst Du hier nachlesen:

[Der Verbleib von Kleidung und Schmuck von Verstorbenen](#)

Doch wie sieht es mit Implantaten aus?

Allein eine Hüftgelenksprothese kann 3.000 bis 5.000 € kosten, wobei der reine Materialwert niedriger liegen dürfte.

Viele Menschen haben aber gleich mehrere solcher hochpreisiger Edelmetallimplantate. Hinzu kommen Implantate im Zahnbereich, unter anderem die vielbesprochenen Goldzähne.

Alles das kann sich auf bis zu 30.000 - 50.000 € summieren. Im Regelfall sind es aber meist 750 - 2.000 €, was den reinen Materialwert angeht.

Hierzu erreicht mich folgender Leserkommentar:

Der Bestatter meiner toten Mutter erklärte mir dass für die Einäscherung das Krematorium über körperfremde Ersatzteile Bescheid wissen müsse. Leuchtet ein, technisch. Ich sagte, ja, ein paar Goldzähne und eine neue Lauffläche im linken Kniegelenk aus Platin. Diese Sachen will ich hinterher ausgehändigt bekommen. Der Bestatter meinte, das geht nicht, das gehört automatisch dem Krematorium, die werden das dann aber netterweise für einen guten Zweck spenden.

Hm. Soso. Das war in NRW.

Ich fordere einen verbindlichen Paragrafen, rechtlich vorgeschrieben, in Bestattungsverträgen, der die Möglichkeit der Rückgabe der Ersatzteile an die Erben fakultativ ermöglicht.

Damit beschreibt der Leser eine weitverbreitete Vorgehensweise



So wie auf dem obigen Bild sieht eine Altmetalltonne in einem Krematorium aus. Deutlich erkennbar: Die entnommenen Gegenstände passen in den meisten Fällen definitiv nicht in die Aschenkapsel, die die Asche des Verstorbenen aufnehmen soll.

Die Vorgehensweise, diese sperrigen und störenden Gegenstände zu entnehmen, zu sammeln und einem Fachentsorger zu übergeben, war und ist gängige Praxis in den Krematorien. Aus dem Verkauf der Edelmetalle wird auch ein ordentlicher Betrag erzielt.

Einige Krematorien, vor allem kommunale, rechnen diese Nebeneinnahme in ihren Finanzhaushalt ein und halten damit die Einäscherungskosten niedrig (so wird argumentiert).

Andere Krematorien möchten aus Imagegründen an diesen Gegenständen nichts verdienen und spenden den Erlös regelmäßig für wohltätige Zwecke.

**Aber das ist nicht richtig. Die korrekte Vorgehensweise ist anders.
Alles, was in der Asche eines Toten ist, muss mit in die Urne.**

Diese Metalle sind kein lästiges Beiwerk. Schon 2015 hat der Bundesgerichtshof (AZ: 5 StR 71/15) letztinstanzlich entschieden, daß das Zahngold und alle sonstigen Fremdkörper kein Entsorgungsbeiwerk, sondern fest zur Totenasche gehörender Bestandteil des eingeäscherten Menschen ist.

Somit gehört das Zahngold, und damit auch jeglicher anderer dem Zahngold ähnlicher oder vergleichbarer Gegenstand in die Urne.

[krematorien/](#)

Das bedeutet in der Praxis, daß Krematorien eigentlich diese Gegenstände komplett mit in die Urne füllen müssten. Größere Gegenstände müssten zerkleinert werden. Beim Anfall so großer Mengen, die nicht mehr in eine normale Urne passen, müssten größere Urnen verwendet werden. Es ist fraglich, ob eine Aufteilung auf zwei Urnen sinnvoll und rechtlich einwandfrei ist. (Ein Mensch in zwei Urnen? In welcher ist

er denn nun?)

Die aus dem oben zitierten Urteil erfolgenden Konsequenzen werden aber von den meisten Krematorien nicht umgesetzt. "Unpraktisch", "Nicht durchführbar", "Wir warten noch ab", das sind die Antworten der Krematorien. Und weil sie abwarten und für sich beschlossen haben, anders zu verfahren, brodelt es unter der Kruste und der nächste Bestatter-Friedhofs-Krematoriums-Skandal ist sozusagen vorprogrammiert.

Für den anfragenden Leser ergibt sich daraus folgendes:

Die Rechtslage ist oben ausführlich beschrieben. Dort ist auch der Artikel verlinkt, der nochmals genau beschreibt, weshalb Gegenstände, die sich im Körper des Verstorbenen befinden, wie beispielsweise Implantate und aus feststehende bzw. herausnehmbare Goldzahnprothesen etc. nicht vom Verstorbenen getrennt werden dürfen.

Sie sind nach Auffassung des BGH Bestandteil des Körpers.

Somit haben insbesondere Erben auch keinen Anspruch darauf.

Man könnte nun argumentieren, dass die Krematorien diese Gegenstände gestohlen haben und sie somit den Erben gehören.

An gestohlenen Sachen kann man kein Eigentum erwerben. Das steht ausdrücklich in § 935 BGB.

Nach meinem Dafürhalten ergibt sich für die Erben auch durch die Wegnahme der Gegenstände durch das Krematorium kein Eigentumsanspruch.

Wollte er gegen das Verfahren des Krematoriums vorgehen, wäre ein Anzeige bzw. eine Klage unter Hinweis auf das BGH-Urteil aus 2015 notwendig.

Bei Erfolg vor Gericht müsste aber meiner Meinung nach verfügt werden, dass die Gegenstände wieder der Totenasche zugeführt werden.

Ein sehr komplizierte Materie, die sich derzeit der absolut hieb- und stichfesten Bewertung durch die Justiz noch entzieht.

